Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Constitutionen Pacis hinzulangen, qualificiren
können. Und solche auch also nicht immerwährend
hinzuzubringen, so müssen die Personen, so
man pro immediate subiectis Imperio halten
will und wieder in abstracto, das ist allein ra-
tione originis von ihrer herkommend geburth,
und Stammen wegen considerirt werden
absq; eo, daß die einige gnoter oder andere,
Personen, andere dann Reich, andere dann Reich,
Lignidt haben, als da sein mögen Churfür-
sten und von der Ritterschaft, so gleich
wol andere dann Reich mit begabt: und in
diesem fall ist Landes und also daß sich solche
Personen, diser Constitutione nicht gebrauchen
noch man solche mit innen practiciren könde.
Dann weil sie wieder gnoter oder andere Personen
andere dann Reich haben wie könden sie dann
an denselben signorirt, und incorporirt werden?
Diso ietzbemelte werden auch wieder auch
Tag ex eodem, noch nur das Reich auffhoren
gezogen, ex eadem ratione: Oder aber die